

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Er scheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementpreis:
(einschl. des jeder Sonnabend-Nr.
beiliegenden Sonntagsblattes)
Vierteljährlich 1 1/2 Mart.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
Zelle berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufmann
R. Fischer Dresden: Annoncen
Bureau's Haafenstein & Bogler, In-
validentend, W. Saalbach, Leipzig,
Kudolph Roffe, Haafenstein
& Bogler. Berlin:
Centralannoncenbureau für
sämtliche deutsche Zeitungen.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Mittwoch.

No 38.

12. Mai 1880.

Bekanntmachung,

die Anzeigen von Verunglückungen beim Gewerbebetrieb betreffend.

Nach § 1 der Verordnung vom 1. August 1878 sind die Fabrikbesitzer und Fabrikleiter verpflichtet, der Polizeibehörde und dem Fabrik-Inspector Anzeige zu erstatten, sobald in Folge des Gewerbebetriebes eine Person das Leben verloren oder eine solche Beschädigung erlitten hat, daß sie länger als 72 Stunden an ihrer Arbeit behindert ist, und zwar hat dies im ersteren Falle sofort, im letzteren spätestens 4 Tage nach dem Eintritt des Unfalls zu geschehen.

Das Unterlassen dieser Anzeige wird nach § 148 der deutschen Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Pulsnik und Dresden, den 4. Mai 1880.

Der Stadtrath und die Königliche Fabrik-Inspection.
Schubert, Brgrmstr. Otto Siebdrat.

Bekanntmachung,

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend.

Nach § 138 des Gesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betr. haben Arbeitgeber, sobald jugendliche Arbeiter d. i. Arbeiter oder Arbeiterinnen im Alter vom 12. bis 16. Lebensjahr — in einer Fabrik beschäftigt werden sollen, vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen.

In dieser Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welcher die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor nicht eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber ferner dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde bestimmten Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 149, des Eingangs gedachten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Pulsnik, den 5. Mai 1880.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

Die auf die Zeit vom 2. Juni 1880 bis 1. Juni 1881 für hiesige Stadtgemeinde nöthig werdenden Fuhren sollen in Gemäßheit der zur Einsicht an Rathsexpeditionsstelle ausliegenden Bedingungen an den Mindestfordernden vergeben werden, es werden daher hierauf Reflectirende andurch aufgefordert, sich in dem auf

Mittwoch, den 19. Mai 1880, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Submissionstermine im Sessionszimmer des hiesigen Rathhauses, 1 Treppe, einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Auswahl unter den Licitanten bleibt vorbehalten.

Pulsnik, am 8. Mai 1880.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Bekanntmachung,

die Beseitigung der Luftlöcher an den Todtengrüften betreffend.

Nachdem der sich parallel mit der Ramenzerstraße längs der Kirchhofsmauer hinziehende Fußweg bis an das Schützenhaus verlängert, hierdurch aber ein Weg geschaffen worden ist, von dem zu erwarten steht, daß er seiner schattigen Lage wegen in Zukunft von Fußgängern in erhöhtem Maße als bisher benutzt werden wird, so kann es fernerhin nicht weiter geduldet werden, daß die Passanten dieses Weges durch aus den an diesem Fußweg gelegenen Todtengrüften entsteigenden Modergeruch belästigt werden.

Es wird daher hiermit die überdies schon aus gesundheitspolizeilichem Interesse gebotene Beseitigung der Luftlöcher, welche an den an diesem Fußweg gelegenen Todtengrüften nach der Straße zu angebracht sind, angeordnet und werden die Eigentümer dieser Grüfte, oder wenn sonst die Unterhaltung derselben obliegt, hiermit veranlaßt, diese Luftlöcher entweder durch Vermauerung oder durch Bretverschluß alsbald und zwar bis spätestens

Sonnabend, den 15. dieses Monats

beseitigen zu lassen.

Nichtbefolgung dieser Anordnung wird auf Grund § 366, des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Pulsnik, am 10. Mai 1880.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Der Kirchenvorstand.
Dr. phil. Richter.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zufolge sind die von der hiesigen Sparcassenverwaltung unter Nr. 2328 und 2329, auf Christiane Wilhelmine Schwiebus und Johann Gottfried Schwiebus, beide in Schmorkau, ausgestellten Einlagebücher bei dem am 4. dieses Monats dort stattgefundenen Schadenfeuer angeblich mit verbrannt resp. verloren gegangen.

Regulativgemäß wird der dermalige Inhaber dieser Bücher hierdurch aufgefordert, sich bei Vermeidung des Verlustes der ihm daran zustehenden Ansprüche binnen 3 Monaten und längstens bis

zum 15. August a. c.

hier zu melden, da nach Ablauf der gedachten Frist den Betreffenden ein neues Einlagebuch ausgestellt werden wird und bringt man dieses gleichzeitig zur Verhütung von Mißbrauch andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsbrück, am 8. Mai 1880.

Der Stadtrath in Verwaltung der Sparcasse das.
E. Roske, stellv. Bürgermeister.

2 80.

2 X

2 20

3 60

2 20

3 20